



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.05.2013 Seite 2
- Beschlüsse der 32. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.05.2013 Seite 2
- Beschlüsse der 33. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2013 Seite 5
- Hinweis auf Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben Seite 7
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 03 Hennickendorf „Zur Kaserne“ und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden Seite 7
- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 Seite 9

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07.2013 Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.05.2013

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/066.11 – Beschluss Nr. 403/2013**
Bebauungsplan Stülpe Nr. 01 „Sondergebiet Biomethanalanlage Stülpe“
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Im Anschluss an die einzelnen Abwägungsbeschlüsse wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Der Hauptausschuss beschließt mit 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich:

1. die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügten einzelnen Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen, die in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt (einzelne Punkte der Vorlagen 2010/066.10.1-3) keine Mehrheit gefunden haben und daher inhaltlich überarbeitet wurden.
2. Daraus folgen folgende einzelne Ergebnisse:
 - **2.1 Nr. 8 aus der Dr. Nr. 2010/066.10.1:** Dem Hinweis wird entsprochen und die artenschutzrechtlichen Aussagen müssen bezüglich der Bodenbrüter usw. überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

- **2.2 Nr. 9 aus der Dr. Nr. 2010/066.10.2:** Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Grenzwerte bei Geruch sind im Bebauungsplangebiet einzuhalten.
- **2.3 Nr. 12 aus der Dr. Nr. 2010/066.10.3:** Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, mit den Fachbehörden abgestimmte Schutzmaßnahmen sind Inhalt des Bebauungsplanes.

3. Die Abwägung der **Nr. 14 aus der Dr. Nr. 2010/066.10.1** erfolgte mit dem Ergebnis der Reduzierung der zulässigen Höhe von Anlagenteilen im Plangebiet. Dazu wird folgende erneute Abwägung beschlossen: Die Festsetzung der max. Anlagenhöhe erfolgt auf 77,30 m über NHN im System DHHN 92.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/020 – Beschluss Nr. 404/2013**
Erlass einer Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die im Entwurf als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügte

„Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf“

zu erlassen.

Nuthe-Urstromtal, den 17.06.2013

Nestler
Bürgermeisterin

Beschlüsse der 32. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 14.05.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 14.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/066.12.1 – Beschluss Nr. 661/2013**
Bebauungsplan Stülpe Nr. 01 „Sondergebiet Biomethanalanlage Stülpe“
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Nach abschließender Beratung und Beschlussfassung zu den Einzelabwägungen wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 2 beigefügten Abwägungsvorschläge einzeln und dann wie folgt:

1. Den Bedenken hinsichtlich der Verkehrsbelastung (Nr. 2 der Einwendungen) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.
2. Den Bedenken (Nr. 3) wird nicht gefolgt, da die Transporte durch Fahrzeuge durchgeführt werden, die die gesetzliche Zulassung ha-

ben müssen und unstrittig Straßen befahren dürfen.

3. Den Bedenken (Nr. 4) wird nicht gefolgt, da die Abwasserentsorgung innerhalb des späteren Bauantragsverfahrens nachgewiesen werden muss.
4. Den Bedenken (Nr. 6) wird nicht gefolgt. Der Erholungswert wird von jedem Bürger subjektiv gesehen, eine neue Bebauung, die allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, führt weder zum Verlust noch zu einer extremen Minderung der Lebensqualität.
5. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Nr. 8) wird hinsichtlich des Nachweises von Ausweichhabitaten für die Bodenbrüter usw. überarbeitet. Dem Hinweis wird entsprochen.
6. Die Befürchtung, dass eine Gefährdung der wasserführenden Bäche erfolgt, wird zurückgewiesen (Nr. 10).
7. Dem Hinweis (Nr. 11), der Botulismuserreger und seine Auswirkungen sind nicht eindeutig untersucht, wird nicht gefolgt.
8. Der Hinweis zum Rückbau (Nr. 13) wird für die weitere Planung geprüft.
9. Die Einwendung (Nr. 14) wird berücksichtigt, die Höhenbeschränkung wird nach erfolgter Prüfung von 3 Varianten auf 77,30m über NHN im System DHHN 92 festgesetzt.
10. Die weiteren Einwendungen sind überwiegend Behauptungen, die fachlich nicht begründet wurden, aber zum Teil emotional und subjektiv gehalten sind. Hier ist eine objektive Abwägung nicht möglich.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/066.12.2 – Beschluss Nr. 662/2013**
Bebauungsplan Stülpe Nr. 01 „Sondergebiet Biomethan-anlage Stülpe“
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Nach abschließender Beratung und Beschlussfassung zu den Einzelabwägungen wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die der Verwaltungsvorlage als Anlage 2 beigefügten Abwägungsvorschläge einzeln und dann wie folgt:

1. Die Einwendung (Nr. 9) wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Grenzwerte (Geruch) sind im Bebauungsplan einzuhalten.
2. Die Anregung (Nr. 13) zum Erholungswert wird geprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
3. Die Einwendung (Nr. 14) wird berücksichtigt, die Höhenbeschränkung wird nach erfolgter Prüfung von 3 Varianten auf 77,30m über NHN im System DHHN 92 festgesetzt.
4. Die Behauptung einer dauerhaften Lärmbelästigung (Nr. 16) wird zurückgewiesen, da Untersuchungen in Form einer Schallimmissionsprognose erfolgt sind und keine Anhaltspunkte für Bedenken vorliegen.
5. Die Behauptung (Nr. 17) zum Infraschall wird zurückgewiesen, da Untersuchungen in Form einer Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der tieffrequenten Anteile des Schalls von BHKW erfolgt sind und keine Anhaltspunkte für Bedenken vorliegen.
6. Die Anregung (Nr. 24) wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
7. Die Anregung (Nr. 25) wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen nach Vorliegen des Verkehrsgutachtens ergänzt.
8. Der Hinweis (Nr. 30) zum Rückbau wird für die weitere Planung geprüft.
9. Die weiteren Einwendungen sind überwiegend Behauptungen oder Anregungen, als auch Hinweise, die fachlich nicht begründet wurden, oder die im Bebauungsplan nicht geregelt werden können und daher nicht abwägungsfähig sind.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/066.12.3 – Beschluss Nr. 663/2013**
Bebauungsplan Stülpe Nr. 01 „Sondergebiet Biomethan-anlage Stülpe“
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Nach abschließender Beratung und Beschlussfassung zu den Einzelabwägungen wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die der Verwaltungsvorlage als Anlage 2 beigefügten Abwägungsvorschläge einzeln und dann wie folgt:

1. Den Bedenken hinsichtlich der Verkehrsbelastung (Nr. 4 der Einwendungen) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.
2. Der Hinweis zu möglichen Schallreduzierungsmaßnahmen wird für die weitere Planung geprüft (Nr. 5).
3. Die Anregungen zu Geruchsimmissionen (Nr. 6 und 7) werden geprüft. Die zulässigen Grenzwerte sind im künftigen B-Plan Gebiet einzuhalten.
4. Dem Hinweis (Nr. 8) wird entsprochen und die Beseitigung des Widerspruchs im Windfeldmodell vorgenommen.

5. Die Einwendung zum Schutz des Wolfsbuschgrabens (Nr. 12) wird zur Kenntnis genommen, mit den Fachbehörden abgestimmte Schutzmaßnahmen sind Inhalt des B-Planes.
6. Die Anregung zum Gefahrenpotential (Nr. 19) wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
7. Der Hinweis zur Rückstellung (Nr. 20) wird für die weitere Planung geprüft.
8. Die Anregung zur Immissionsbelastung (Nr. 23) wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
9. Die Anregungen der Ergänzungen E6, E7 und E8 werden überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
10. Die weiteren Einwendungen sind überwiegend Behauptungen oder Anregungen, als auch Hinweise, die fachlich nicht begründet wurden, oder die im Bebauungsplan nicht geregelt werden können und daher nicht abwägungsfähig sind.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/019.1 – Beschluss Nr. 664/2013**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Schönefeld Nr. 01 „Gewerbegebiet Solarkraftwerk Schönefeld“
hier: Bauherrenwechsel an die Firma GreenEnergy 3000 GmbH

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt einstimmig, dem Bauherrenwechsel von der Firma Grundstücksverwaltung Schönefeld GmbH & Co. KG zur Firma GreenEnergy 3000 GmbH unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass die Übernahme der bisherigen Verfahrensergebnisse von der Firma Belectric bis zur erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden einschließlich der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit privatrechtlich erfolgt. Weiter ist die Voraussetzung zur Fortsetzung des Verfahrens der Abschluss eines neuen städtebaulichen Vertrages.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/027.6 – Beschluss Nr. 665/2013**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde – Delkeskamp“
hier:
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
2. Satzungsbeschluss

Nach abschließender Beratung und Beschlussfassung zu den Einzelabwägungen wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt fasst die Gemeindevertretung einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wird beschlossen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.
2. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde – Delkeskamp“, bestehend aus der Satzung Teil A: textliche Festsetzungen und Satzung Teil B: Verfahrensvermerke (Anlage 2), wird beschlossen. Die als weitere Anlage 3 beigefügte Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der verkleinerten Kopie des zu ändernden Plans wird gebilligt.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/020.1 – Beschluss Nr. 666/2013**
Erllass einer Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt bei einer Stimmenthaltung einstimmig, die der Verwaltungsvorlage beigefügte

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

„Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf“

zu erlassen.

• Vorlage Drucksache Nr. 2012/053.2 – Beschluss Nr. 667/2013 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den dieser Verwaltungsvorlage beigefügten Wegenutzungsvertrag mit der E.ON edis AG über eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit Auslaufen des bestehenden Vertrages, abzuschließen.

• Vorlage Drucksache Nr. 2013/027 – Beschluss Nr. 668/2013 Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreter zur Berufung in den Beirat der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg

Die Gemeindevertretung beschließt mit 10 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung einstimmig,

Frau Sabine Schneider als Mitglied
und
Herrn Olaf Wolters als stellvertretendes Mitglied

in den Beirat der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg zu entsenden.

• Vorlage Drucksache Nr. 2013/021 – Beschluss Nr. 669/2013 Beratung der „Petition nach § 16 BbgKVerf – Veröffentlichung der Niederschriften der kommunalen Gremien“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig zur „Petition nach § 16 BbgKVerf – Veröffentlichung der Niederschriften der kommunalen Gremien“ vom 30.03.2013 gegenüber dem Petenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich ihrer Fachausschüsse und auch die Gemeindeverwaltung bemühen sich stetig im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben um ein für jedermann nachvollziehbares transparentes Handeln. Davon zeugen bereits die umfangreichen Informationen auf der Homepage der Gemeinde.

Ihre Anregung, die Niederschriften der Gemeindevertretung als auch deren Ausschüsse in elektronischer Form für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde zuletzt im Rahmen der Beratung zum Haushalt 2013 bewegt, wobei hier vordergründig die Einführung eines Ratsinformationssystems diskutiert wurde.

Der Bereitstellung der Niederschriften auf der Homepage der Gemeinde gehen bestimmte sicherheitsrelevante Anforderungen voraus. So ist zu gewährleisten, dass dem Onlinenutzer ausschließlich Lese- und Druckrechte eingeräumt werden. Sobald die softwaretechnischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, werden die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Beratungen der Gremien auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Es ist von einer kurzweiligen Umsetzungsphase auszugehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses entsprechend der ortsrechtlichen Regelungen im „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“, das monatlich als Beilage zu den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ (Gemeindeblatt) erscheint, veröffentlicht werden. Sowohl Gemeindeblatt als auch Amtsblatt werden in alle Haushalte der Gemeinde verteilt und stehen daneben auf der Homepage der Gemeinde in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung.

• Vorlage Drucksache Nr. 2013/022 – Beschluss Nr. 670/2013 Beratung der „Petition nach § 16 BbgKVerf – Anlagen von Niederschriften der Gremien“

Die Gemeindevertretung beschließt mit 10 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung einstimmig zur „Petition nach § 16 BbgKVerf – Anlagen von Niederschriften von Gremien“ vom 30.03.2013 gegenüber dem Petenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich ihrer Fachausschüsse und auch die Gemeindeverwaltung bemühen sich stetig im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben um ein für jedermann nachvollziehbares transparentes Handeln. Davon zeugen bereits die umfangreichen Informationen auf der Homepage der Gemeinde.

Bei Anlagen zu Niederschriften handelt es sich um Bestandteile derselben. Expliziter Regelungen zu deren Veröffentlichung bedarf es daher nicht. Anlagen werden den Niederschriften nur insoweit beigefügt, als dies ausdrücklich Bestandteil eines Beschlusses oder in der Niederschrift dokumentiert ist.

Ihrer Anregung, die Anlagen zu den Niederschriften über den öffentlichen Teil der Beratungen der Gemeindevertretung als auch deren Ausschüsse in elektronischer Form für die Öffentlichkeit auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zugänglich zu machen, wird entsprochen.

Allerdings geht dieser Art der Veröffentlichung in elektronischer Form die Erfüllung bestimmter sicherheitsrelevanter Anforderungen voraus. So ist zu gewährleisten, dass dem Onlinenutzer diesbezüglich ausschließlich Lese- und Druckrechte eingeräumt werden. Sobald die softwaretechnischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, erfolgt die praktische Umsetzung. Es ist von einer kurzweiligen Umsetzungsphase auszugehen.

• Vorlage Drucksache Nr. 2013/023 – Beschluss Nr. 671/2013 Beratung der „Petition nach § 16 BbgKVerf i.V.m. § 36 Absatz 4 BbgKVerf – Veröffentlichung aller Beschluss- und Informationsvorlagen einschließlich von deren Anlagen“

Die Gemeindevertretung beschließt mit 10 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung einstimmig zur „Petition nach § 16 BbgKVerf – Veröffentlichung aller Beschluss- und Informationsvorlagen einschließlich deren Anlagen“ vom 30.03.2013 gegenüber dem Petenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich ihrer Fachausschüsse und auch die Gemeindeverwaltung bemühen sich stetig im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben um ein für jedermann nachvollziehbares transparentes Handeln. Davon zeugen bereits die umfangreichen Informationen auf der Homepage der Gemeinde.

Der Bereitstellung von Verwaltungsvorlage (Beschluss- und Informationsvorlagen) die den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gremien betreffen, gehen bestimmte sicherheitsrelevante Anforderungen voraus. So ist zu gewährleisten, dass dem Onlinenutzer ausschließlich Lese- und Druckrechte eingeräumt werden. Sobald die softwaretechnischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, werden die Verwaltungsvorlagen einschließlich deren Anlagen die den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gremien betreffen, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Es ist von einer kurzweiligen Umsetzungsphase auszugehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Fertigung und Übersendung von Verwaltungsvorlagen (Beschluss-

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

und Mitteilungsvorlagen) im Rahmen der Versendung der Tagesordnung nicht besteht.

Allerdings regelt § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (GeschO) vom 28.03.2013, die jedoch keine Außenwirkung entfaltet, dass der Ladung neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen sind. Aus dieser Regelung lässt sich jedoch keine Verpflichtung zur Fertigung von Verwaltungsvorlagen begründen, da die Regelungen des § 35 BbgKVerf „Tagesordnung der Gemeindevertretung“ insofern abschließend sind. Analoges gilt für den Hauptausschuss und die beratenden Ausschüsse.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/024 – Beschluss Nr. 672/2013 Beratung der „Petition nach § 16 BbgKVerf – Bürgerinformationssystem“**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 10 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung zur „Petition nach § 16 BbgKVerf –Bürgerinformationssystem“ vom 30.03.2013 gegenüber dem Petenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich ihrer Fachausschüsse und auch die Gemeindeverwaltung bemühen sich stetig im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben um ein für jedermann nachvollziehbares transparentes Handeln. Davon zeugen bereits die umfangreichen Informationen auf der Homepage der Gemeinde.

Im Rahmen der diesjährigen Haushaltsberatungen war unter anderem die Einführung eines Ratsinformationssystems zur Optimierung des Prozesses des Sitzungsdienstes Gegenstand der Diskussion. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit auf dem Markt befindlichen entsprechenden Softwarelösungen jeweils auch ein Modul Bürgerinformationssystem beinhalten.

Vor Einführung einer entsprechenden Software bedarf es der Prüfung der technischen Voraussetzungen sowie der Bereitstellung der finanzi-

ellen Mittel für die Beschaffung. Seitens der Gemeindeverwaltung werden die diesbezüglichen Informationen aufbereitet und der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Es ist vorgesehen, noch in diesem Jahr eine Entscheidung über die Einführung eines Ratsinformations- und Bürgerinformationssystems herbeizuführen. Bei Zustimmung ist jedoch frühestens im Jahr 2014 von einer Umsetzung auszugehen, da finanzielle Mittel hierfür im Haushalt 2013 nicht eingestellt sind.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/016 – Beschluss Nr. 673.1/2013 Ausschreibung zur Veräußerung von Grundstücken in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die nachfolgend aufgeführten Grundstücke öffentlich zur Veräußerung auszuschreiben:

1. Kindertagesstätte Felgentreu, Felgentreuer Dorfstraße 39, gelegen in der Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 325, 2.945 qm groß
2. Jugendclub Schönefeld, Neuhofer Straße 36, gelegen in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 280, Teilfläche von ca. 900 qm
3. Wohnhaus in Woltersdorf, Teerofen 4, gelegen in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 10, Flurstück 55, Teilfläche von ca. 550 qm

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/026 – Beschluss Nr. 674/2013 Überplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme Erweiterung und Umbau Kita Zülichendorf**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 64.000 € für die Investitionsmaßnahme Erweiterung und Umbau Kita Zülichendorf.

Ruhlsdorf, den 18.06.2013

*Nestler
Bürgermeisterin*

Beschlüsse der 33. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 11.06.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2010/066.13.2 – Beschluss Nr. 687/2013 Bebauungsplan Stülpe Nr. 01 „Sondergebiet Biomethanalanlage Stülpe“ hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Nach abschließender Beratung und Beschlussfassung zu den Einzelabwägungen wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt beschließt die Gemeindevertretung mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, die der Verwaltungsvorlage als Anlagen 1-12 und 14-29 beigefügten Abwägungsvorschläge einzeln und dann wie folgt:

Anlage 1:

1. Der Forderung (Nr. 4) wird insoweit gefolgt, dass eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden muss.

2. Der Einwand (Nr. 11) zu den Havarierisiken wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen überprüft.

Anlage 7:

3. Die Einwendung (Nr. 1) wird berücksichtigt, die Höhenbeschränkung wird nach erfolgter Prüfung von 3 Varianten auf 77,30m über NHN im System DHHN 92 festgesetzt.
4. Die Einwendung (Nr. 2) zur Atemluft wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Grenzwerte sind im Bebauungsplan einzuhalten.

Anlage 8:

5. Den Bedenken (Nr. 2) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.

Anlage 9:

6. Den Bedenken (Nr. 2) wird nicht gefolgt, da die Transporte durch Fahrzeuge durchgeführt werden, die die gesetzliche Zulassung haben müssen und unstrittig Straßen befahren dürfen.
7. Die Anregung zum Erholungswert (Nr. 3) werden geprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
8. Die Einwendung (Nr. 4) zur Bedrohung des Artenschutzes wird geprüft und gegebenenfalls ergänzt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

9. Die Behauptung zum Lärm (Nr. 6) wird zurückgewiesen, da diese Untersuchungen in Form einer Schallimmissionsprognose erfolgt sind und keine Anhaltspunkte für Bedenken vorliegen.
10. Die Einwendung (Nr. 7) wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Grenzwerte sind im Bebauungsplan einzuhalten.
11. Die Einwendung (Nr. 8) ist nicht abwägungsfähig, da die Ausbringung der Gärreste nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist.

Anlage 10:

12. Den Bedenken (Nr. 1) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.
13. Den Bedenken (Nr. 4) wird nicht gefolgt. Der Erholungswert wird von jedem Bürger subjektiv gesehen, eine neue Bebauung, die allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, führt weder zum Verlust noch zu einer extremen Minderung der Lebensqualität.

Anlage 11:

14. Die Inhalte der Anlagen sind sämtlich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB eingebracht worden. Eine Bewertung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs vorgenommen. Einer gesonderten Abwägung bedarf es daher nicht.

Anlage 12:

15. Der Hinweis (Nr. 1) wird zurückgewiesen, da im Entwurf des Bebauungsplanes unter Teil B, Textfestsetzungen, Punkt 1.1 steht: Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage zur Erzeugung von 3.500 t pro Jahr Biomethan festgesetzt.
16. Der Einwand (Nr. 2) zu den Havarierisiken wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen überprüft.
17. Der Forderung (Nr. 4) zur Abwägung aller Einwendungen wird entsprochen.

Anlage 14:

18. Den Bedenken (Nr. 4) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.
19. Die Einwendungen zur Straße Zur Horstmühle werden zur Kenntnis genommen, aber als nichtabwägungsfähig zurückgewiesen.

Anlage 19 und 21:

20. Den Bedenken (Nr. 1) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.

Anlage 22:

21. Die Anregung zur touristischen Entwicklung (Nr. 3) wird geprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.
22. Den Bedenken (Nr. 4) wird nicht gefolgt. Der Erholungswert wird von jedem Bürger subjektiv gesehen, eine neue Bebauung, die allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, führt weder zum Verlust noch zu einer extremen Minderung der Lebensqualität.
23. Die Anregung (Nr. 5) zur Fremdenverkehrsentwicklung wird überprüft, erforderlichenfalls werden die Aussagen ergänzt.

Anlage 24:

24. Den Bedenken (Nr. 2) wird insoweit gefolgt, dass ein Verkehrsgutachten seitens der Gemeinde beauftragt wird und die Ergebnisse im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.
25. Die Einwendung (Nr. 3.1 und 3.2) ist nicht abwägungsfähig, da die Ausbringung der Gärreste nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist.
26. Den Bedenken (Nr. 5) wird nicht gefolgt. Der Erholungswert wird von jedem Bürger subjektiv gesehen, eine neue Bebauung, die

allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, führt weder zum Verlust noch zu einer extremen Minderung der Lebensqualität.

Anlage 26:

27. Die Befürchtung (Nr. 1), das eine Gefährdung der wasserführenden Bäche erfolgt, wird zurückgewiesen.
28. Die Einwendung (Nr.2) ist nicht abwägungsfähig, da die Ausbringung der Gärreste nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist.

Anlage 27:

29. Den Bedenken (Nr. 1) wird nicht gefolgt, da die Transporte durch Fahrzeuge durchgeführt werden, die die gesetzliche Zulassung haben müssen und unstrittig Straßen befahren dürfen.
30. Die Einwendung (Nr. 2) wird berücksichtigt, die Höhenbeschränkung wird nach erfolgter Prüfung von 3 Varianten auf 77,30m über NHN im System DHHN 92 festgesetzt.
31. Die Einwendung (Nr. 3) wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Grenzwerte (Lärm) sind im Bebauungsplangebiet einzuhalten.

Anlage 28:

32. Den Bedenken (Nr. 1.2) wird nicht gefolgt. Der Erholungswert wird von jedem Bürger subjektiv gesehen, eine neue Bebauung, die allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, führt weder zum Verlust noch zu einer extremen Minderung der Lebensqualität.
33. Die Einwendung (Nr. 3) zur Bedrohung des Artenschutzes wird geprüft und gegebenenfalls ergänzt

Die weiteren Einwendungen sind überwiegend Behauptungen, die fachlich nicht begründet wurden, aber zum Teil emotional und subjektiv gehalten sind. Hier ist eine objektive Abwägung nicht möglich.

• **Vorlage Drucksache Nr. 2012/057.3 – Beschluss Nr. 688/2013 Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 03 „Zur Kaserne“ hier:**

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**
- 2. Beschluss zum erneut geänderten Entwurf des B-Planes**
- 3. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Nach abschließender Beratung und Beschlussfassung zu den Einzelabwägungen wird folgender Gesamtbeschluss gefasst:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt beschließt die Gemeindevertretung einstimmig:

1. Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch wird beschlossen.
2. Der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 03 „Zur Kaserne“ (Stand 14.05.2013), bestehend aus der Planzeichnung, wird beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Biotop-typenkartierung, dem Grünordnungsplan einschließlich artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB ist durchzuführen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/029.1 – Beschluss Nr. 689/2013 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal für den Fortschreibungszeitraum 2013 - 2017**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal für den Fortschreibungszeitraum 2013 – 2017 zur Kenntnis zu nehmen und diesem zuzustimmen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/028 – Beschluss Nr. 690/2013 Abberufung eines sachkundigen Einwohners**

Die Gemeindevertretung beruft einstimmig Herrn Manfred Jura als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur ab.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/065.1 – Beschluss Nr. 691/2013 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Siedlung in Woltersdorf**
hier: Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Anliegern über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Siedlung im Ortsteil Woltersdorf zu.

- **Beschluss Nr. 692/2013 Bedarfszuweisung**
hier: Schreiben des Landkreises Teltow- Fläming vom 27.05.2013 und Schreiben des Ministeriums des Innern vom 16.05.2013

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Antrag auf Hilfen aus dem Ausgleichsfond für die Durchführung kommunaler Investitionen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Woltersdorf zu präzisieren und auf eine Änderung der Kassenwirksamkeit bis zum 31.12.2014 hinzuwirken.

Ruhlsdorf, den 10.07.2013

*Nestler
Bürgermeisterin*

Hinweis auf Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben

Das Amt Schlieben, die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie die Stadt Baruth/Mark haben die 1. Änderungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben geschlossen. Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Verfügung vom 27.06.2013 (Az.: 30/15.37.03/kl) die 1. Änderungsvereinbarung genehmigt.

Die Vereinbarung sowie die Genehmigung hat der Landrat des Landkreises Elbe-Elster am 10.07.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12/2013, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202) weise ich auf die vorgenannte Veröffentlichung hin.

*Nestler
Bürgermeisterin*

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 03 Hennickendorf „Zur Kaserne“ und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 03 „Zur Kaserne“ in der Fassung vom Juni 2013, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan gebilligt und
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der zu überplanenden Fläche befindet sich östlich und westlich der Straße „Zur Kaserne“, Gemarkung Hennickendorf, Flur 4, Flurstücke 128 und 176, sowie Flur 6, Flurstücke 2 und 3 teilweise und Flurstück 153.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan, liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen und Unterlagen mit Umweltbezug öffentlich aus:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.06.2013 einschließlich Relevanzprüfung der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1 und 2 zur Begründung des Bebauungsplanes)
- Bestandsplan Biotoptypen (Anlage 3 zur Begründung des Bebauungsplanes)

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Übersichtsplan Aufforstungsmaßnahme und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmenblättern (Anlage 4 zur Begründung des Bebauungsplanes)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd vom 04.06.2013
- Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming (inkl. einzelner Fachämter und -behörden des Landkreises) vom 03.06.2013
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde vom 06.06.2013

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf den bereits von drei Seiten von Wohngebäuden eingerahmten Außenbereichsgrundstücken am nord-östlichen Ortsrand von Hennickendorf ein Wohngebiet zu entwickeln.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht und Grünordnungsplan in der Zeit vom
05.08. bis 05.09.2013

öffentlich,
zu jedermanns Einsicht, in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal,
Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal,
während der Dienstzeiten

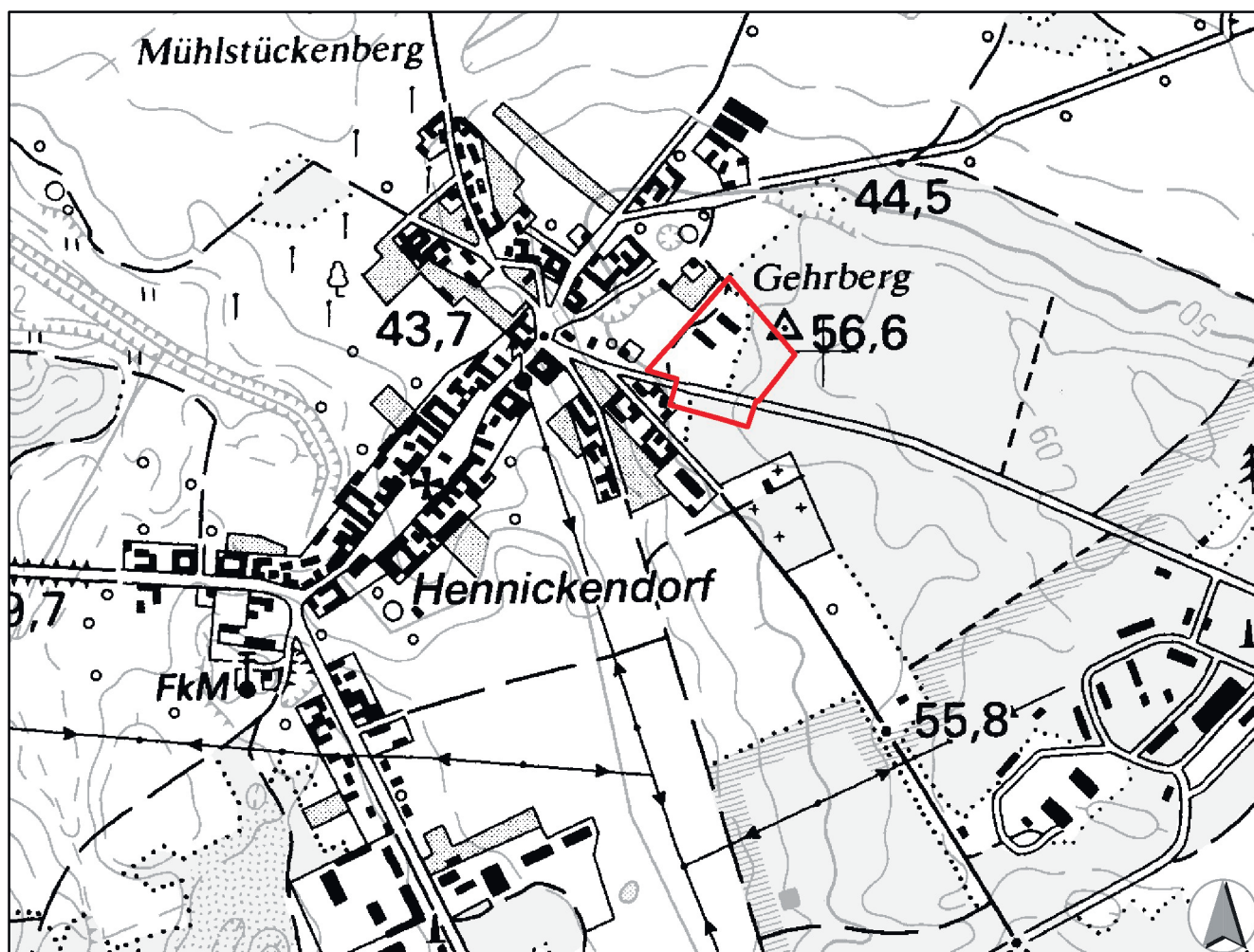
montags	von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr und
freitags	von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Nuthe-Urstromtal, 08.07.2013

Nestler
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes - Ausschnitt aus der TK 25

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke 001 – 024 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	7.30 Uhr-16.30 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach telefonischer Vereinbarung)
Donnerstag	7.30 Uhr-17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr-13.00 Uhr

In der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldestelle, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldestelle, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung (Wahlbenachrichtigungskarte oder Wahlbenachrichtigungsbrief).
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 62 – Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I – durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ruhlsdorf, den 15.07.2013

Nestler
Bürgermeisterin

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
Öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming
über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07.2013

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt das genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 22 Abs. 1 und 2, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, 42 Abs. 1, 2 und 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) erneut unter Schutz zu stellen. Von der geplanten Unterschutzstellung sind Flächen in den Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal, sowie in den Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde und Zossen betroffen (siehe auch beigefügte Kartenskizze – Anlage 1). Im Rahmen des erneuten Unterschutzstellungsverfahrens sollen u. a. Schutzziele in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in die Verordnung einbezogen werden. Weiterhin werden die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet.

Der o.g. Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ wird in der Zeit vom

02. September 2013 bis einschließlich 02. Oktober 2013
bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten und Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Städte	Gemeinden
Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark	Am Mellensee Zossener Str. 21c 15838 Am Mellensee OT Klausdorf
Jüterbog Markt 21 14913 Jüterbog	Nuthe-Urstromtal Ruhlsdorf Frankenfelder Str. 10 14947 Nuthe-Urstromtal
Luckenwalde Markt 10 14943 Luckenwalde	
Zossen Marktplatz 20/21 15806 Zossen	

Darüber hinaus ist der Entwurf der Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming (www.teltow-flaeming.de) veröffentlicht. Die geplanten Schutzgebietsgrenzen können im Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming (http://geoportal.teltow-flaeming.de/geoportalviewer/synserver?project=Umwelt_Extern&view=Natur&language=de&user=gast&password=gast) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchAG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Luckenwalde, den 08.07. 2013

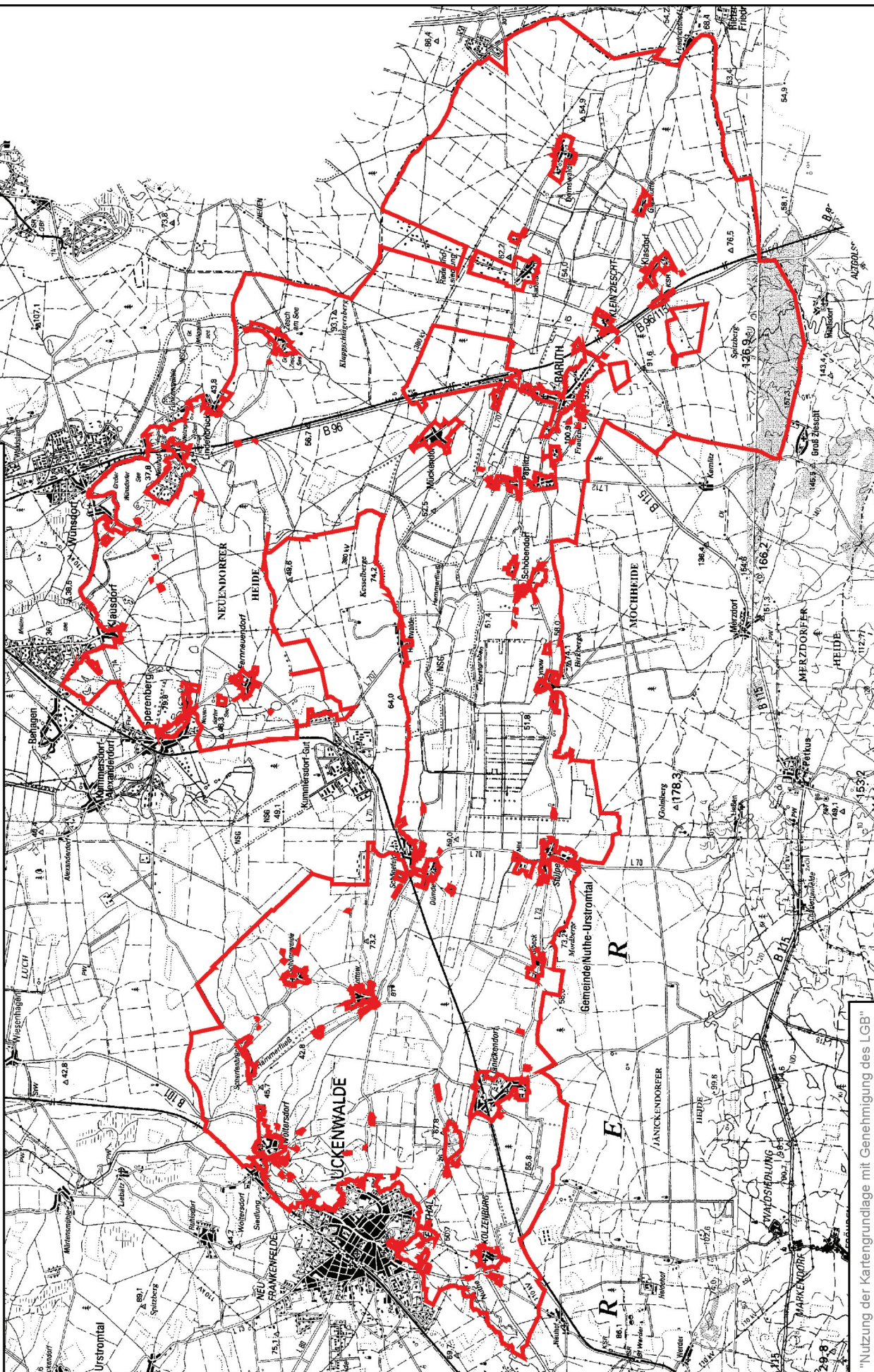
In Vertretung

Lademann
Beigeordneter

Anlage 1:
Kartenskizze über die Lage des Landschaftsschutzgebietes

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen

Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets
"Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"



"Nutzung der Kartengrundlage mit Genehmigung des LGB"

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal**Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.